



Viele Hausbesitzer und Mieter spielen mit dem Gedanken, sich eine private Solaranlage auf ihr Hausdach, das Dach ihrer Garage oder auf dem Dach des Gartenhauses montieren zu lassen.

Dank Förderprogrammen von Staat und Land können Photovoltaikanlagen einen Beitrag zur Energiewende liefern. Wir zeigen Ihnen Schritt für Schritt, wie Sie dabei auch steuerliche Vergünstigungen nutzen können und Fördergelder Ihnen die Finanzierung erleichtern.

Die Bundesregierung hat mit dem Jahressteuergesetz 2022 und weiteren steuerlichen Regelungen für Photovoltaikanlagen eine weitgehende steuerliche Entlastung vorgesehen.

Diese betrifft sowohl die Einkommensteuer als auch die Umsatzsteuer. So sind Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen ab dem 1. Januar 2023 mehrwertsteuerfrei und einige bürokratische Hürden zur Inbetriebnahme sind auch weggefallen.

Die steuerliche Begünstigung und ein ganzer Strauß von staatlichen und kommunalen Förderprogrammen hat es so attraktiv wie noch nie gemacht, in Photovoltaik zu investieren. Hier erfahren Sie, welche steuerlichen Vorzüge Sie sich zunutze machen und welche Förderprogramme Sie in Anspruch nehmen können, wo Sie Beratung finden und worauf Sie achten müssen.

Umsatzsteuer mit „Nullsteuersatz“

Seit dem 1. Januar 2023 fällt keine Umsatzsteuer mehr auf die Lieferung oder Installation von Photovoltaikanlagen und wesentlichen Komponenten wie Solarmodule, Wechselrichter oder Batteriespeicher an, wenn diese auf oder in der Nähe eines Wohngebäudes installiert werden.

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurde die Steuerbefreiung möglich. Die Steuerbefreiung gilt für Installationen auf öffentlichen Gebäuden und Gebäuden, die dem Gemeinwohl dienen, sowie für private Wohngebäude.

Im Falle einer einheitlichen Werklieferung ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme maßgebend. Wird die Photovoltaikanlage nur gekauft, ohne dass der Verkäufer auch die Installation der Anlage übernimmt, ist auf die tatsächliche Lieferung der Anlage abzustellen. Insbesondere kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Bestellung, des Vertragsabschlusses oder das Ausstellungsdatum der Rechnung an.

Durch einen neuen § 12 Abs. 3 UStG ist erstmals in Deutschland ein sogenannter "Nullsteuersatz" eingeführt worden, der für Leistungen im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen gilt. Diese Neuregelung besagt, dass für alle Leistungen, die ab dem 1. Januar 2023 ausgeführt werden, kein Umsatzsteuersatz anfällt.

Jedoch unterscheidet sich ein Nullsteuersatz von einer Steuerbefreiung dadurch, dass der leistende Unternehmer für alle damit im Zusammenhang stehenden Eingangsleistungen den vollen Vorsteuerabzug beanspruchen kann. Auch Photovoltaikanlagen, deren Leistungswert über 30 kW (peak) liegt, wie z. B. auf größeren Mietshäusern, sind umsatzsteuerlich stets begünstigt.

Der Nullsteuersatz gilt nur für Photovoltaikanlagen, die nach dem 1. Januar 2023 geliefert/installiert werden. Eine rückwirkende Anwendung auf Bestandsanlagen ist nicht möglich.

Miete Kauf und Leasing – auf Verträge achten

Für die steuerliche Begünstigung ist die vertragliche Ausgestaltung wichtig. So stellt die Anmietung von Photovoltaikanlagen keine Lieferung von Photovoltaikanlagen dar und unterliegt daher dem Regelsteuersatz.

Anders ist die Lage bei Leasing- oder Mietkaufverträgen, die je nach konkreter Ausgestaltung umsatzsteuerrechtlich als Lieferung oder als sonstige Leistung einzustufen sein können. Der Nullsteuersatz kann nur auf Lieferungen angewandt werden. In allen anderen Fällen kommt der Regelsteuersatz zur Anwendung.

Maßgeblich für die Abgrenzung sind die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien. Dabei sind Laufzeit, Zahlungsbedingungen und mögliche Kombinationen mit anderen Leistungselementen u. ä. zu berücksichtigen. So wirkt sich günstig aus, wenn im Vertrag ein automatischer Eigentumsübergang zum Ende der Vertragslaufzeit oder ein Optionsrecht vertraglich vereinbart ist.

Anmeldung beim Finanzamt

Mit der Einspeisung von Strom ist der PV-Anlagenbetreiber Unternehmer im Sinne des UStG. Als solcher hat er sich – wie alle anderen Unternehmer auch – grundsätzlich beim Finanzamt steuerlich anzumelden.

Aus Gründen des Bürokratieabbaus und der Verwaltungsökonomie kann zudem auf die steuerliche Anzeige über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und die Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung an das zuständige Finanzamt verzichtet werden, wenn das Unternehmen ausschließlich auf den Betrieb einer begünstigten Photovoltaikanlage beschränkt ist und die Kleinunternehmerregelung Anwendung findet. Auch müssen sich Anlagenbetreibende nicht mehr beim Finanzamt melden, um auf die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung zu verzichten. Denn durch den Wegfall der Umsatzsteuer entfällt der Grund, zur Regelbesteuerung zu optieren, nur um sich die beim Kauf der Anlage gezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt wieder erstatten zu lassen.

Was ist die Kleinunternehmerregelung?

Die Kleinunternehmerregelung ist eine Steuerregelung, die es kleinen Unternehmen ermöglicht, von der Umsatzsteuer befreit zu werden.

Sie gilt für Unternehmen, deren Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 EUR nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 EUR nicht übersteigen wird. Wenn das Unternehmen diese Grenzen einhält, kann es von der Umsatzsteuer befreit sein und muss keine Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben. Es ist jedoch zu beachten, dass die Kleinunternehmerregelung nicht automatisch gilt, sondern beim Finanzamt beantragt werden muss.

Einkommensteuer – Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen



Die Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen (§ 3 Nummer 72 Satz 1 EStG) macht die Anschaffung und Installation zu einem ganz besonderen Angebot.

In einem ausführlichen Schreiben vom 17. Juli 2023 gibt das Bundesfinanzministerium die Rahmenbedingungen für diese Steuerfreiheit bekannt.

Wer ist begünstigt?

Von der Begünstigung profitieren alle natürlichen Personen, Personen, die als Mitunternehmer auftreten wie z. B. die Gesellschafter in einer Personengesellschaft oder Ehemann A und die Ehefrau B, die auf ihrem gemeinsam genutzten Einfamilienhaus jeweils eine eigenständige Photovoltaikanlage betreiben und Körperschaften, also Kapitalgesellschaften oder Institutionen öffentlichen Rechts wie Sparkassen, Behörden, Handelskammern etc.

Begünstigte Photovoltaikanlagen

Begünstigt sind mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene Photovoltaikanlagen, die sich auf, an oder in dem jeweiligen Gebäude befinden (einschließlich Nebengebäude, wie z. B. Gartenhäuser, Garagen, Carports). Begünstigt sind auch dachintegrierte und sogenannte Fassadenanlagen.

Es ist nicht erforderlich, dass der Betreiber der Photovoltaikanlage auch Eigentümer des Gebäudes ist, auf, an oder in dem sich die Photovoltaikanlage befindet.

Hinweis:

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind unabhängig von ihrer Größe nicht begünstigt.

Leistung der Anlagen

Eine Photovoltaikanlage besteht im Wesentlichen aus Solarmodulen, Wechselrichter und Einspeisezähler. Entscheidend für die steuerliche Begünstigung sind die Leistungswerte der Anlage. Dafür gilt eine Bruttoleistung nach dem Marktstammdatenregister, die in Kilowatt (kW) (peak) gemessen wird.

Art des Gebäudes	Maximale maßgebliche Leistung der Anlage(n) in kW (peak) je Steuerpflichtiger/Mitunternehmerschaft (gebäudebezogene Betrachtung)
Einfamilienhaus	30,00
Wohnzwecken dienendes Zwei-/Mehrfamilienhaus	15,00 je Wohneinheit
Gemischt genutzte Immobilie	15,00 je Wohn-/Gewerbeinheit
Nicht Wohnzwecken dienendes Gebäude, z. B. Gewerbeimmobilie mit einer Gewerbeinheit, Garagengrundstück	30,00
Gewerbeimmobilie mit mehreren Gewerbeinheiten Satz 1 Buchstabe b EStG)	15,00 je Gewerbeinheit

Was ist steuerbefreit?

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 72 Satz 1 EStG erfasst Einnahmen und Entnahmen unabhängig von der Verwendung des von der Photovoltaikanlage erzeugten Stroms.

Zu den Einnahmen zählen

- die Einspeisevergütung,
- Entgelte für anderweitige Stromlieferungen, z. B. an Mieter,
- Vergütungen für das Aufladen von Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen,
- Zuschüsse und
- bei der Einnahmenüberschussrechnung vereinnahmte und erstattete Umsatzsteuer

Entnahmen liegen vor, wenn der Strom für betriebsfremde Zwecke verwendet wird, d. h.,

- wenn der Strom neben der Einspeisung im öffentlichen Netz zu eigenen Wohnzwecken oder für das beruflich genutzte Arbeitszimmer des Steuerpflichtigen genutzt wird,
- oder neben der Netzeinspeisung für das Aufladen des Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs eingesetzt wird.

Hinweis:

Bei jeder Investition in Photovoltaikanlagen gilt es darauf zu achten, dass die maßgeblichen Leistungswerte der Anlagen im Rahmen der zulässigen Größe pro Gebäude eingehalten werden.

Alle maßgeblichen Leistungen aller nach § 3 Nummer 72 EStG begünstigten Photovoltaikanlagen, die auf, an oder in Gebäuden betrieben werden, spielen in der Summe für die Ermittlung der 100,00 kW (peak)-Grenze pro Steuerpflichtiger/Mitunternehmerschaft die entscheidende Rolle. Liegt die Leistung insgesamt bei mehr als 100,00 kW (peak), ist die Steuerbefreiung des § 3 Nummer 72 EStG insgesamt nicht mehr anzuwenden (Freigrenze).

Gewerbsteuer

Grundsätzlich ist der Betrieb von Photovoltaikanlagen auch gewerbsteuerpflichtig. Es gibt aber einen Freibetrag von 24.500 EUR bei der Gewerbesteuer, der in der Regel ausreicht, um die Gewerbesteuerbelastung zu vermeiden.

Eine Beitragspflicht bei der Industrie- und Handelskammer besteht, wenn der Gewinn 5.200 EUR im Jahr übersteigt, und die IHK erhält die diesbezüglichen Daten direkt vom Finanzamt.

Grunderwerbsteuer

Wenn eine Photovoltaikanlage zur Eigenversorgung mit Strom dient, wird sie als Gebäudebestandteil qualifiziert. Der Teil des Kaufpreises, der darauf entfällt, wird zur Grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage gezählt und unterliegt der Grunderwerbsteuer.

Photovoltaikanlagen, die im Rahmen eines Gewerbebetriebs genutzt werden und deren erzeugter Strom an ein Energieversorgungsunternehmen verkauft wird, gelten dagegen als Betriebsvorrichtungen und sind keine Bestandteile des Grundstücks. Der auf sie entfallende Teil des Kaufpreises gehört nicht zur Bemessungsgrundlage und unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer.

Für Dachziegel-Photovoltaikanlagen, die als Ersatz für eine Dacheindeckung dienen, gelten jedoch besondere Regelungen. Sie gelten als Grundstücksbestandteile und der auf sie entfallende Teil des Kaufpreises gehört zur Gegenleistung und unterliegt der Grunderwerbsteuer

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer für Photovoltaikanlagen wird auf Basis des Gewinns der betreibenden Gesellschaft berechnet. Wie bei anderen Unternehmen ist die Gewinnbesteuerung der Gesellschaft in der Regel über die Körperschaftsteuer geregelt.

Es gibt einige steuerliche Möglichkeiten, um die Körperschaftsteuerbelastung bei Photovoltaikanlagen zu verringern, z. B. durch die Einbeziehung der Anlage in eine Personengesellschaft oder durch die Ausnutzung von Sonderabschreibungen. Wir beraten Sie gerne und arbeiten eine optimale Steuerstrategie mit Ihnen aus, die auf die individuelle Situation des Unternehmens zugeschnitten ist.

Abschreibung von Photovoltaikanlagen

Nach den aktuellen steuerlichen Regeln ist nur eine lineare Abschreibung für Solar- und Photovoltaikanlagen möglich. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer einer Solaranlage beträgt laut AfA-Tabelle 10 Jahre und bei einer Photovoltaikanlage beträgt sie 20 Jahre.

Sonderabschreibung von Photovoltaikanlagen

Die Sonderabschreibung bei der Photovoltaikanlage ist eine Möglichkeit der steuerlichen Optimierung. Dabei können kleine und mittlere Unternehmen insgesamt bis zu 20 % der Anschaffungskosten der Photovoltaikanlage im Jahr der Anschaffung und in den vier folgenden Jahren unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zur regulären Abschreibung steuerlich geltend machen.

Die Sonderabschreibung erfolgt nach §7g EStG und verringert somit das zu versteuernde Einkommen. Für Photovoltaikanlagen, die nach §3 Nr. 72 EStG von der Einkommensteuer befreit sind, besteht diese Möglichkeit jedoch nicht.

Förderprogramme für Photovoltaikanlagen



Es gibt verschiedene Förderprogramme für Photovoltaikanlagen auf Bundes- und kommunaler Ebene, die es Betreibern ermöglichen, die Anschaffung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen zu unterstützen. Eine Möglichkeit ist die Förderung durch die KfW-Bankengruppe, die günstige Kredite und Zuschüsse für die Anschaffung von Photovoltaikanlagen bereitstellt.

Auch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vergibt Zuschüsse für die Installation von Photovoltaikanlagen.

Manche Bundesländer bieten zusätzlich eigene Förderprogramme an.

Es gibt auch Kommunen in Deutschland, die Photovoltaik-Förderprogramme anbieten. Durch diese Förderungen können Betreiber von Photovoltaikanlagen Kosten sparen und die Rentabilität der Installation erhöhen.

Das KfW-Förderprogramm Photovoltaik

Das KfW-Förderprogramm Photovoltaik (Programm 270) der staatlichen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) unterstützt Privatpersonen, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen bei der Anschaffung und Installation von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden und Freiflächen. Es umfasst die Vergabe von zinsgünstigen Krediten und Zuschüssen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen. Die Förderung ist an einige Bedingungen geknüpft, wie zum Beispiel die Verwendung von bestimmten Komponenten und die Einhaltung von Anlagen- und Qualitätsstandards.

Das KfW-Förderprogramm Photovoltaik ist eine wichtige Möglichkeit, um die Anschaffungskosten von Photovoltaikanlagen zu reduzieren und deren Rentabilität zu erhöhen. Weitere Informationen zu diesem Förderprogramm finden sich auf der Website der KfW (www.kfw.de) und auf anderen Informationsportalen im Netz.

Das Förderprogramm Photovoltaik des BAFA

Das Förderprogramm Photovoltaik des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterstützt die Anschaffung und Installation von Photovoltaikanlagen durch die Vergabe von Zuschüssen und Krediten.

Die Förderung ist an bestimmte Bedingungen geknüpft, wie zum Beispiel die Verwendung von bestimmten Anlagen- und Qualitätsstandards. Weitere Informationen zum BAFA-Förderprogramm Photovoltaik können auf der Website des BAFA und anderen Informationsportalen gefunden werden.

Das passende Förderprogramm für Unternehmen finden

Unter diesem Titel hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine aktuelle Datenbank für staatliche Förderprogramme zu Investitionen in neue Energien aufgebaut.

Wo Sie Beratung finden und worauf Sie achten müssen, finden Sie auf der Webseite www.energiewechsel.de. Die Angebote richten sich an alle kleinen, mittleren und große Unternehmen.

Solarpaket I - Mehr Solarstrom, weniger Bürokratie

Die Bundesregierung hat am 16. August 2023 mit dem Solarpaket I ein neues Gesetz im Kabinett beschlossen. Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen sollen entbürokratisiert und der Zubau von Photovoltaik beschleunigt werden.

Neue Regeln für Balkonkraftwerke

Insbesondere die Inbetriebnahme von Photovoltaik-Anlagen auf dem Balkon soll einfacher und damit auch schneller möglich sein. Bei neuen Balkon-PV-Anlagen müssen keine Zweirichtungszähler – also digitale Stromzähler – eingebaut werden. Übergangsweise dürfen die Anlagen weiterhin die alten Ferraris-Zähler nutzen. Der bisherige Stromzähler läuft dann einfach rückwärts, wenn Strom eingespeist wird.

Außerdem können Balkonsolaranlagen künftig leistungsfähiger sein. Für Geräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere gilt eine vereinfachte Anmeldung.

Zukünftig sollen Balkon-PV-Anlagen mit einem herkömmlichen Schukostecker auskommen.

Solarstrom bei Mehrfamilienhäusern

Bei einer „Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung“ kann der Dachsolarstrom künftig direkt an die Mieter des Hauses weitergegeben werden. Der Umweg über die Einspeisung des günstigen Dachstroms in das allgemeine Stromnetz entfällt.



Neue Regelungen zu Abrechnungen

Für die Strommengen, die durch den PV-Anlagenstrom vom Dach nicht abgedeckt werden können, können Mieterinnen und Mieter künftig selbst einen günstigen Ergänzungstarif mit einem Stromversorgungsunternehmen abschließen.

Verbesserungen beim Mieterstrom

Der Mieterstrom wird in Zukunft auch auf gewerblichen Gebäuden und Nebenanlagen wie Garagen gefördert, solange der Stromverbrauch ohne Netzdurchleitung erfolgt.

Regeln für Gewerbeimmobilien

Bisher sind Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt zur Direktvermarktung verpflichtet. Das ändert sich nun: Anlagenbetreiber können künftig ihre Überschussmengen ohne Vergütung – aber auch ohne Direktvermarktungskosten – an den Netzbetreiber weitergeben.

Zudem soll zukünftig ein Anlagenzertifikat erst ab einer Einspeiseleistung von 270 Kilowatt oder einer installierten Leistung von mehr als 500 Kilowatt erforderlich sein. Unterhalb dieser Schwellen genügt ein einfacher Nachweis über Einheitszertifikate.

Ausbau von nachhaltigen Freiflächenanlagen

Das Solarpaket fördert zukünftig verstärkt den Freiflächenausbau. Damit sollen mehr Flächen für Solarparks zur Verfügung gestellt werden, ohne dass dies zu einem höheren Flächenverbrauch führt.

So wird in der Landwirtschaft über die Agri-PV eine kombinierte Nutzung von Flächen für Landwirtschaft und PV-Modulen angestrebt.

Außerdem wird es auch eine PV-Förderung für solche Flächen geben, die gleichzeitig als Parkplatz genutzt werden. Für diese und Agri-PV wird es zukünftig Ausschreibungssegmente mit einem eigenen Höchstwert geben.

Förderung

Die Möglichkeit zur Förderung von Anlagen auf Gebäuden im Außenbereich wird erweitert. Die bestehende EEG-Regelung, die verhindern soll, dass neue Gebäude im Außenbereich mit dem alleinigen Zweck des Baus einer PV-Anlage (sogenannte „Solarstadt“) errichtet werden, wird grundsätzlich beibehalten, aber der entscheidende Stichtag wird auf den 1. März 2023 verschoben. Dächer bereits bestehender Gebäude können dann kostendeckend mit PV belegt werden.

Ein Solarpaket 2 soll folgen. Hierbei stehen unter anderem Erleichterungen für Anlagenbetreibende sowie die Verklammerung von PV-Anlagen auf Gebäuden im Vordergrund.

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.

GENDERHINWEIS

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.